

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

Im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen

herausgegeben von

Dr. O. Eggert

Professor

Danzig-Langfuhr, Hermannshöfer Weg 6.

und

Dr. O. Borgstätte

Oberlandmesser

Dessau, Goethestr. 16.

Heft 19.

1920.

1. Oktober.

Band XLIX.

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.

Geheimer Oberregierungsrat Führer,

Vortragender Rat und vermessungstechnischer Referent im preussischen Landwirtschaftsministerium ist zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand getreten. Gleichzeitig ist er aus seinen Aemtern als Mitglied des Zentraldirektoriums der Vermessungen und der Oberprüfungskommission für Landmesser geschieden.

Er stand seit 1905 an der Spitze des Vermessungswesens der Auseinandersetzungs- (Landeskultur-)behörden. In jenem Jahre wurde er nach schneller Laufbahn als Hilfsarbeiter ins Ministerium berufen, wo er 1908 vortragender Rat wurde. Landmesser und Oberlandmesser war er im Bezirke und bei der Generalkommission Hannover und bei der Generalkommission Düsseldorf, Vermessungsinspektor bei der Generalkommission Cassel. Er hat sich in der Zeit, während der er die Oberleitung inne hatte, um die Entwicklung des Vermessungswesens bei den Auseinandersetzungsbehörden, sowie um die dienstlichen Verhältnisse der vermessungstechnischen Beamten dauernde Verdienste erworben. Sein Hauptstreben war auf die Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des technischen Verfahrens gerichtet, und zwar handelte es sich dabei nicht nur um Fragen der Ausführung, sondern ganz besonders auch um solche der Organisation. Von den ergriffenen Massnahmen ist hervorzuheben die allmählich entwickelte Arbeitsteilung zwischen Landmessern und Vermessungstechnikern und damit zusammenhängend die Verminderung der Landmesser, die Vermehrung der Vermessungstechniker (Assistenten, Sekretäre). Mit nicht geringerer Ausdauer, als er sie auf vorgedachte Fragen verwendete, verfolgte Geheimerat Führer die Förderung der ihm unterstellten Beamtengruppen. Wenn seine Ziele erst am Schlusse seiner Amtsführung, und auch dann nur erst zum Teil erreicht wurden, so zeugt

das lediglich von der Stärke des Widerstandes, der zu überwinden war und ist.

Insbesondere unser Berufsstand der Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung hat dem Scheidenden zu danken. Wir nennen die schon erwähnte, für uns sehr wichtige Arbeitsteilung zwischen Landmessern und Vermessungstechnikern, die Berufsbezeichnung „Regierungslandmesser“, die Vermehrung der planmässigen Stellen, die Umgestaltung und Vereinfachung des Nachweises der Arbeitsförderung und die gesetzliche Festlegung der Stellung des leitenden und des ausführenden Vermessungsbeamten, bei deren schliesslicher Gestaltung Geheimrat Führer von entscheidendem Einfluss gewesen ist. Wir weisen ferner darauf hin, welchen hervorragenden Anteil er an der Durchbringung der Besoldungsordnung zugunsten des gesamten Landmesserstandes genommen hat, und mit welcher Zähigkeit er dazu beigetragen hat, dass die schwer gefährdete neue Prüfungsordnung doch noch Tatsache geworden ist. Alle diejenigen aber, welche Gelegenheit hatten, ihn in seiner wohlwollenden Liebenswürdigkeit näher kennen zu lernen und gesehen haben, dass er trotz starker, dienstlicher Inanspruchnahme Zeit für jeden fand, der sich an ihn wandte, werden besonders dankbar seiner gedenken.

Möge ihm noch lange seine körperliche Rüstigkeit und seine geistige Frische erhalten bleiben.

Der Verein der Vermessungsbeamten der preussischen
landwirtschaftl. Verwaltung. (Landesfachgruppe des D.V.V.)
i. A. *Mittelstaedt*, Schriftführer.

Ueber die graphische Ermittlung empirischer Gleichungen.

Von Hans G. Schwerdt.

(Schluss von Seite 601).

Wir wollen (1) in der Form schreiben:

$$a \cdot \left(\frac{x^p}{y}\right) + b \cdot \left(\frac{x^q}{y}\right) = 1.$$

(19) Wir deuten nun $u = \frac{y}{x^p}$ und $v = \frac{y}{x^q}$

hierin als Achsenabschnitte einer Geraden im Koordinatensystem (a, b) . Für eine Anzahl zusammengehöriger Werte (x, y) (also Kurvenpunkte) bestimmen wir rechnerisch oder graphisch die zugehörigen u und v und tragen sie in einem gewöhnlichen (regulären) Millimeterpapier in geeigneten Mässstäben als Abschnitte auf zwei aufeinander senkrechten Achsen ab. Auf diese Weise wird durch jedes Wertepaar u, v eine Gerade be-

stimmt. Der allen Geraden gemeinsame Schnittpunkt hat die Koordinaten a und b . (Fig. 9.)¹¹⁾

§ 8. Zusammenstellung.

Kurve in Millimeterpapier	y		
negative Werte ausschliessen			(4)
Kurve in Logarithmenpapier	η	§ 1.	
Typus feststellen.		§ 2.	Fig. 2, 3, 4, 5.

Wenn III oder IV:

1. Teilung umkehren

2. Kurve mit reziproken Ordinaten
einzeichnen.

$$y_0 = \frac{1}{y}$$

Dann wie unter I und II verfahren.

Hilfskurve $\bar{y} = x \cdot \frac{dy}{dx}$	\bar{y}	§ 3. (12) Fig. 6.
--	-----------	-------------------

„ in logarithm. Papier einzeichnen.	$\bar{\eta}$	(13) Fig. 7.
-------------------------------------	--------------	--------------

Charakteristische Geraden (Asymptoten) von		(5) (3) (14)
--	--	--------------

η und $\bar{\eta}$ sind parallel und bezw. um $\log p$
und $\log q$ in (positiver) η -Richtung ver-
schoben.

Hieraus p und q . Entweder beide oder we-	p
nigstens ein Exponent ermittelt.	q

A.

Entweder I. Beide Exponenten bekannt.

Tangente mit Anstieg $\frac{1}{2} \cdot (p + q)$ an η	Q	§ 4. (16)
legen.		

Um den Betrag $\log 2$ tiefer liegt R auf h .	R	(7)
---	-----	-----

Durch R Geraden mit Anstiegen p und q	a
legen. Hieraus a und b .	b

Oder II. Ein Exponent bekannt.

Anstieg der Kurve η im sichersten Teil $\frac{1}{m}$	m	(17)
---	-----	------

Diesen Wert abrunden.

Berührungspunkt der Tangente mit ab-	
gerundetem Anstieg $\frac{1}{m}$ ist S_m .	S_m § 6.

Kurve $\bar{\eta}_m$ durch Parallelverschiebung in
der Nähe von S_m entwerfen. Anstieg

$r = \frac{d\bar{\eta}_m}{d\xi}$ in S_m messen.	r	(18)
---	-----	------

Mit Nomogramm Fig. 8 den anderen Expo-		Fig. 8.
nenten ermitteln: $r = p + q - m \cdot p \cdot q$.		

¹¹⁾ Hierbei verliert man allerdings den Vorteil einen graphischen Ausgleichung (s. Note 1), da sich die von Pirani erlangte Gerade sicherer ausgleichen lässt als der Schnittpunkt (a, b).

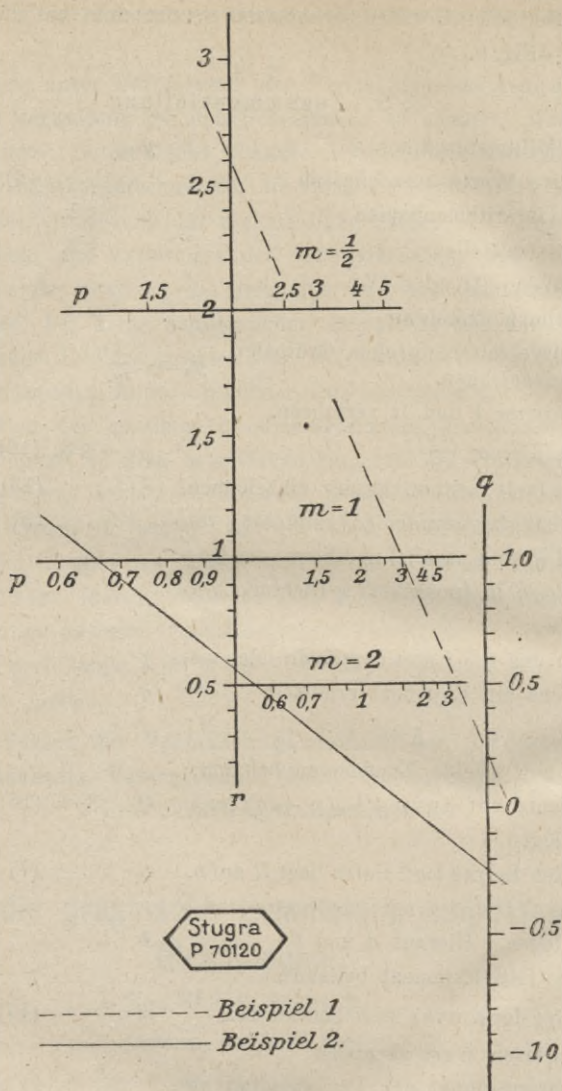


Fig. 8. Fluchtlinientafel.

(Aus reproduktionstechnischen Gründen sind die Unterteilungen fortgelassen worden.)

B.

Nach Erledigung von A I als Probe oder
an Stelle von A II.

Entweder I. Eine charakteristische Gerade
probeweise wählen. Durch Differenzbil-
dung der Numeri oder graphisch mit Ad-
ditionskurve die andere konstruieren. Bei

§ 5.

schluss Probegerade anders wählen. Eingabeln.

Oder II. Nach Pirani (Fussnote 10).

§ 7.

Oder III. $u = \frac{y}{x^p}$ und $v = \frac{y}{x^q}$ errechnen. u (19)

Gerade Linien mit Achsenabschnitten u v und v in Millimeterpapier einzeichnen. Schnittpunkt Koordinaten a und b .

Fig. 9.

Aus dieser Zusammenstellung werden bei der praktischen Durchführung einer Aufgabe zur Probe mehrere Kriterien herangezogen werden. Eine Entscheidung über Vorteile des einen oder anderen kann nur von Fall zu Fall getroffen werden.

Die im folgenden § angeführten Beispiele sollen im einzelnen zeigen, wie rasch die Ausführung in wenigen Zeichenoperationen gelingt. J. a. ist die Gleichung in zwei Figuren ermittelt.

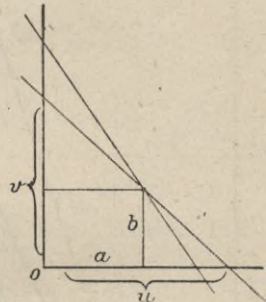


Fig. 9.

§ 9. Beispiele.

Da die Figuren nicht in Originalgrösse wiedergegeben werden können, wird in jedem Beispiel der Massstab und eine Koordinatentabelle angegeben werden.

Beispiel 1: Die in Fig. 10 im Massstabe 1 : 5 stark gezeichnete Kurve sei durch die Tabelle 1 gegeben.

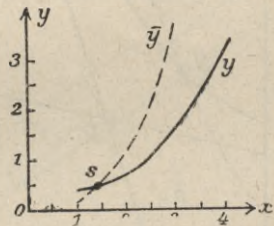


Fig. 10.

Reguläres Netz. Massstab 1 : 5.

Tabelle 1.

$x =$	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0
$y =$	0,34	0,37	0,42	0,48	0,55	0,65	0,99	1,48	2,16	3,00

Das logarithmische Bild stellt Fig. 11 im Massstabe 2 : 3 dar. Die Hilfskurve \bar{y} bzw. $\bar{\eta}$ ist in beiden Figuren gestrichelt gezeichnet. ($m = 1$) Fig. 11. Für $x = 4$ beträgt der durch die Klammer bezeichnete Abstand $\bar{\eta} - \eta = \log 2,7$. Die Kurve $\bar{\eta}$ verläuft schon annähernd geradlinig, deshalb wird \bar{g}_1 in der Nähe von $x = 4$ dicht an $\bar{\eta}$ verlaufen. Da aber η bei $x = 4$ von der Stelle stärkster Krümmung verhältnismässig noch nicht sehr weit entfernt ist, wird g_1 noch eine merkliche Abweichung von η zeigen. Deshalb muss $\log p$ merklich grösser als $\log 2,7$ sein, wir versuchen $p = 3$.

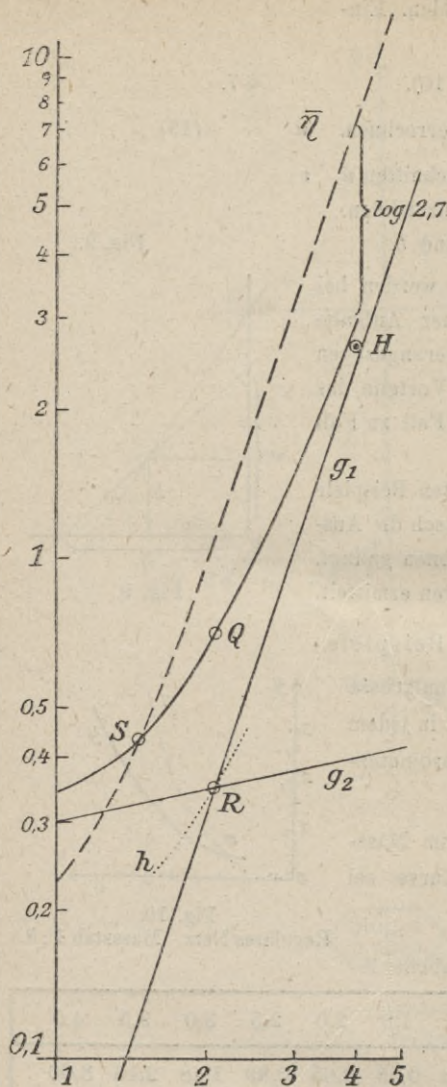


Fig. 11.

Logarithmisches Netz. Massstab 2:3.
(Log. Einheit, also 66,7 mm.)

Bei $x = 4$ markieren wir den Hilfspunkt H um $\log 3$ unterhalb $\bar{\eta}$. Dann muss g_1 dicht unterhalb dieses Punktes H verlaufen mit dem Anstieg 3. Wir zeichnen eine solche Gerade g_1 . Der Schnittpunkt mit dem Kurvenbogen h , der um $\log 2$ unterhalb η liegt, ist der Punkt R . Der Anstieg im darüberliegenden Kurvenpunkte Q ist $\frac{1}{2} \cdot (p + q) = 1,6$. Also $p + q = 3,2$, mithin $q = 0,2$. Durch R Gerade g_2 mit Anstieg 0,2. Die Probe der Numeriddifferenzen zeigt, dass die Geraden g tatsächlich die charakteristischen der Kurve sind. Man liest die Achsenabschnitte ab bzw. $a = 0,04$, $b = 0,3$. Also lautet die Gleichung der durch Tabelle 1 angegebenen Kurve

$$y = 0,04 \cdot x^3 + 0,3 \cdot \sqrt[5]{x}.$$

Als Kontrolle bestimmen wir mit $m = 1$ den Punkt S . Die Tangente in S an die Hilfskurve $\bar{\eta}$ hat den Anstieg $r = 2,6$. Das Nomogramm Fig. 8 liefert für $m = 1$ zu $r = 2,6$ und $p = 3$ den Wert $q = 0,2$.

Das Beispiel 2 behandelt einen etwas ungünstigeren Fall. Die in Fig. 12 skizzierte Kurve sei durch die Tabelle 2 gegeben.

Tabelle 2.

$x =$	10	12	14	16	18	20	25	30	35	40	50	60	80	100
$y =$	7,1	9,4	11,4	13,0	14,6	16,4	20,2	24	27	30	35	41	51	59

Es ist wiederum die Hilfskurve durch graphische Differentiation¹²⁾ ermittelt. (Gestrichelt.) Das logarithmische Bild Fig. 13 ist im Massstab 1:2 wiedergegeben. Im Punkte $x = 100$ verläuft $\bar{\eta}$ so flach, dass sich p aus dem Anstieg 0,65 ergibt. Um einen bequemeren Wert zu erhalten, versuchen wir, $p = \pm 0,666 \dots = 2:3$ zu setzen. Wegen (5) und (14) gewinnt man für g_1 eine erste Näherung, wenn man die Ordinate im Punkte $x = 100$ um $\log 0,66$ verkürzt, d. h. um $\log 1,5$ vergrößert. g_1 muss dann dicht unterhalb des erlangten Punktes (H) mit dem Anstieg 0,66 verlaufen.

Im Bereiche $x = 10$ bis 20 kann man nun mit Additionskurve oder durch Bildung der Numeridifferenzen die Gerade g_2 konstruieren. Ihr Anstieg ist $-\frac{1}{4}$. Die Zeichnung zeigt nun, dass η vom Typus II ist. Als Probe bestimmen wir den Anstieg r im Punkte S für $m = 1$. Die Messung ergibt $r = 0,58$, und das Nomogramm zeigt zu $r = 0,58$ und $p = 0,66$ den Wert $q = -0,25$ an. Die Achsenabschnitte sind hier auf der Achse abzulesen, die aber um eine logarithmische Einheit links liegt. Wir entnehmen die Werte $a = 3$ und $b = 12$, so dass die gesuchte Gleichung lautet:

$$y = 3 \cdot x^{\frac{2}{3}} - 12 \cdot x^{-\frac{1}{4}}$$

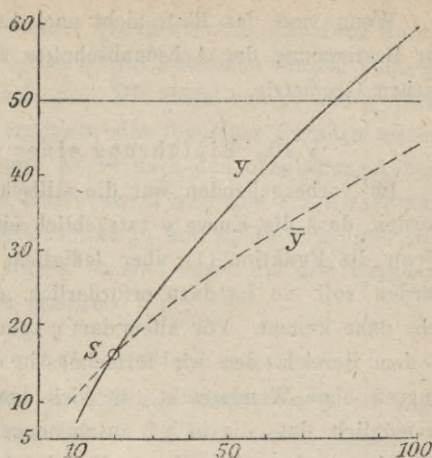


Fig. 12.
Reguläres Netz. Massstab 1:2.

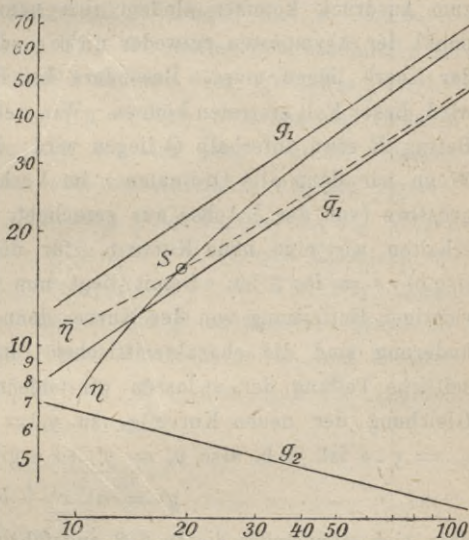


Fig. 13.
Logarithmisches Netz. Massstab 1:2.
(Log. Einheit also 50 mm.)

¹²⁾ Vergl. hierzu im einzelnen noch Mehmkke, l. c. Seite 108 ff.

Wenn man das Blatt nicht nach links verlängern will, verfährt man zur Bestimmung der Achsenabschnitte nach bekannten Regeln der analytischen Geometrie.

§ 10. Einführung eines neuen Exponenten.

Im vorhergehenden war die stillschweigende Voraussetzung getroffen worden, dass die Kurve y tatsächlich einem Gesetz der Form (1) genüge. Wenn die Funktion (1) aber lediglich als eine Näherung für y benutzt werden soll, so ist dazu erforderlich, dass η einem der Typen I bis IV sehr nahe kommt. Vor allem darf η keinen Wendepunkt haben, wenigstens in dem Bereich, den wir formelmässig darstellen wollen. Aber auch bei Kurven ohne Wendepunkt, die sich den Typen des § 2 anschmiegen, ist es möglich, dass die in § 8 zusammengestellten Kriterien einen schlechten Anschluss geben. In diesem Falle stehen uns drei Wege offen, die eine Erweiterung unserer Methode darstellen.

Die wesentliche Unstimmigkeit kann etwa in der Lage des Punktes R zum Ausdruck kommen, indem sich nämlich zeigt, dass dieser Schnittpunkt der Asymptoten entweder näher oder weiter als um $\log 2$ unter der Kurve liegen muss. Besonders bei Kurven mit starker Krümmung wird dieser Fall eintreten können. Wir stellen dann leicht fest, um welchen Betrag R etwa unterhalb Q liegen wird; das Messungsergebnis sei $\log c$. Wenn wir dann alle Ordinaten η im Verhältnis $s = (\log 2) : (\log c)$ vergrössern (von der ξ -Achse aus gerechnet, d. h. also von $\eta = 1$ aus), so erhalten wir eine neue Kurve η_s , für die nun die Strecke RQ gleich $(\log c) \cdot s = \log 2$ ist. Damit liegt nun der Asymptotenschnittpunkt in richtiger Entfernung von der Kurve, denn durch die einfache Massstabsänderung sind die charakteristischen Linien geradlinig geblieben. Die seitliche Teilung der η lassen wir ungeändert. Wir bestimmen nun die Gleichung der neuen Kurve η_s zu $y_s = a \cdot x^p + b \cdot x^q$. Da nun aber $\eta_s = \eta \cdot s$ ist, d. h. also $y_s = y^s$, so ergibt sich als Typus

$$y^s = a \cdot x^p + b \cdot x^q,$$

dem sich sinngemäss die in § 2 angeführten Typen anschliessen. In der oben angegebenen Form ist in letzter Zeit beispielsweise die Dampfdruckkurve diskutiert worden, indem die Exponenten $s = 13$, $p = 2$ und $q = 1$ für eine grosse Anzahl von Substanzen Gältigkeit haben.¹³⁾

Mit Hilfe von s kann man also erreichen, dass die Kurve η durch eine andere ersetzt wird, die sich den Typen des § 2 besser anschmiegt.

Ein zeichnerisch einfacherer, im Ergebnis aber weniger bequemer Weg besteht darin, an Stelle der zwei Glieder auf der rechten Seite einen

¹³⁾ E. Wertheimer, Gesetzmässigkeiten der Dampfdruckkurve. Verhandl. d. Deutsch. Phys. Gesellsch. XXI. 1919, Seite 692—703.

Ausdruck von drei Gliedern zu setzen. Wenn also die Näherung durch eine Funktion $y = a \cdot x^p + b \cdot x^q + c \cdot x^k$ vorgenommen werden soll, so bestimmt man nach § 5 eine Gerade g_1 . Mit Hilfe von g_1 und η wird eine neue charakteristische Linie ermittelt, die von einer Geraden merklich abweicht, so dass wir nun diese Kurve nach den oben angegebenen Verfahren behandeln, da sich diese Kurve den Typen des § 2 besser anschmiegen wird als die ursprüngliche. Sind g_2 und g_3 die charakteristischen Geraden der letztgenannten Kurve, so sind durch die drei Geraden g die Exponenten und Koeffizienten ermittelt.

§ 11. Erweiterung auf exponentielle Funktionen.

Es kann aber auch ratsam sein, die Kurve y punktweise in ein sog. halblogarithmisches Netz zu übertragen, d. h. in ein Netz, dessen Abszissenachse regulär, dessen Ordinatenachse aber logarithmisch geteilt sind.¹⁴⁾ Auch in diesem Falle werden sich Typen der Art Fig. 2—5 ergeben. Die Koordinaten in diesem Netze sollen ξ , η heissen. Hierin ist ξ je nach Wahl des Massstabes und Anfangspunktes linear aus x abgeleitet, $\xi = n \cdot x + l$, während $\eta = \log y$ ist. Wir wollen nun ebenfalls ξ als den Logarithmus einer neuen Grösse z deuten; dann stellt das jetzt besprochene Koordinatennetz $\xi = \log z$, $\eta = \log y$ zwischen den Grössen z und y denselben Zusammenhang her, wie das oben benutzte zwischen den Grössen x und y . Wenn sich also ein Anschluss an den Typus I ergibt, so kommen wir zu einer Gleichung $y = a \cdot z^p + b \cdot z^q$. Wegen $\xi = \log z = n \cdot x + l$ ergibt sich $z = 10^{n \cdot x + l}$. Durch Einsetzen ergibt sich daher $y = a \cdot 10^{p \cdot n \cdot x + p \cdot l} + b \cdot 10^{q \cdot n \cdot x + q \cdot l}$. Wir fassen $10^{n \cdot p}$ und $10^{n \cdot q}$ zu neuen Konstanten A und B zusammen, ebenso ersetzen wir $a \cdot 10^{p \cdot l}$ und $b \cdot 10^{q \cdot l}$ bzw. durch a_1 und b_1 und erhalten somit den Grundtypus $y = a_1 \cdot A^x + b_1 \cdot B^x$, dem sich die anderen anschliessen:

$$y = a_1 \cdot A^x - b_1 \cdot B^x,$$

$$y = \frac{1}{a_1 \cdot A^x + b_1 \cdot B^x},$$

$$y = \frac{1}{a_1 \cdot A^x - b_1 \cdot B^x}.$$

Was die praktische Ausführung anbetrifft, so ist dazu folgendes zu bemerken: Die Einheiten von ξ und η werden als gleich angesetzt, auf dem Papier 376 $\frac{1}{2}$ also zu 10 cm, auf Papier Nr. 367 $\frac{1}{2}$ zu 25 cm. Durch passende Wahl von n erreicht man es, dass das Intervall von x eine zeichnerisch günstige Ausdehnung erhält. Das Auftragen der logarithmischen Teilung $\log z$ auf der regulären ξ -Achse erfolgt am besten in der Art, dass man an den unteren und oberen Rand des Zeichenblattes je einen von der Seite abgeschnittenen Streifen anklebt. Die Bezifferung

¹⁴⁾ Schleicher & Schüll, Düren z. B. Papiere Nr. 376 $\frac{1}{2}$ und 367 $\frac{1}{2}$.

dieser Streifen ist dann nach Art der Funktionsskalen in bezug auf das neue Argument z zu lesen. Die Kurve η , an der bisher noch keinerlei zeichnerische Operationen ausgeführt sind, überträgt man nun punktweise in ein reguläres Netz z, y . Mit der neuen Kurve $y = f(z)$ und ihrem logarithmischen Bilde \equiv verfährt man dann gemäss § 8.

Wie oben lässt sich auch in diesem Falle die Näherungsfunktion des angegebenen Typs auf zwei Zeichenblättern erledigen, einem regulären und einem logarithmischen.

Berlin-Schöneberg, Januar 1920.

Schwerdt.

Preussische Vermessungsingenieure.

Von Dr. P. Gast, ord. Prof. der Geodäsie an der Techn. Hochschule Aachen.

Die preussische Landesversammlung hatte Ende 1919 die Staatsregierung ersucht, „in Erwägung zu ziehen, ob das Studium der Landmesskunst aus Gründen der Ersparnis ganz oder teilweise von den Landwirtschaftlichen Hochschulen an Technische Hochschulen verlegt werden kann“. Obwohl nun die neuen „Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 23. Februar 1920“ dieser Anregung keine Folge gegeben haben, sondern das Studium und die Prüfung der Landmesser den Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn vorbehalten, auch die an anderen Hochschulen verbrachten Studiensemester nur höchstens mit einem Jahre anzurechnen erlauben, scheint es doch zeitgemäss zu sein, die Landmesserbildungsfrage noch einmal vom Standpunkt der Technischen Hochschule aus in dieser Zeitschrift zu erörtern.

Es ist wenig bekannt, dass die Vermessungskunde zu den technischen Wissenschaften gehört, die in ihrem ganzen Umfang auch an den preussischen Technischen Hochschulen gelehrt werden, und dass die den Diplomprüfungsordnungen zugrunde liegenden staatlichen Vereinbarungen ausdrücklich auch die Vermessungskunde unter die Fachrichtungen zählen, in denen eine Diplomprüfung abgelegt werden kann. Da aber dieses Fach ehemals als ein Zweig der Bauingenieurwissenschaften galt, so ist bis zum heutigen Tage das Sonderstudium der Geodäsie in der Weise mit den Studieneinrichtungen der Abteilung für Bauingenieurwesen verknüpft, dass die Erlangung des Diploms als Vermessungsingenieur nur auf dem Unterbau des Bauingenieurstudiums möglich ist. Weil nun eine solche Diplomierung niemandem die Rechte der öffentlich angestellten Landmesser verleiht, so wird sie kaum jemals erstrebt, aber die Tatsache bleibt bestehen, dass die Geodäsie auch an der Technischen Hochschule als Gegenstand eines Berufsstudiums betrieben werden kann. Die nötigen Einrichtungen und Lehrstühle sind dafür überall vorhanden.

Vor Einrichtung der Landmesserkurse an den Landwirtschaftlichen Hochschulen wurden die Technischen Hochschulen in Aachen und Hannover von verhältnismässig zahlreichen Geodäten besucht, die zum Teil schon die damalige Feldmesserprüfung bestanden hatten und noch eine höhere Berufsbildung zu erwerben suchten. Dass dann später die theoretische Ausbildung der Landmesser, als sie obligatorisch wurde, den Landwirtschaftlichen Hochschulen übertragen wurde, hatte verschiedene Gründe. Ausschlaggebend war vielleicht der Wunsch, diesen noch nicht recht lebensfähigen Anstalten einen neuen Stamm von Besuchern zuzuführen, und dieser Wunsch konnte sich auf gewichtige sachliche Gründe stützen, weil damals — um 1880 — das Berufsleben des Landmessers noch viel mehr mit der Landwirtschaft und viel weniger mit der Technik und Industrie verbunden war, als das heute der Fall ist. Keinesfalls sollte aber die neue Einrichtung nach der Auffassung der Technischen Hochschulen etwa den Uebergang der Geodäsie als technischer Wissenschaft an die Sphäre der Landwirtschaftlichen Hochschule bedeuten, sondern höchstens eine Entlastung des Unterrichts durch das Ausscheiden derer, die nur mit der Feldmesskunst sich vertraut machen wollten, ohne die Geodäsie in ihrem ganzen Umfang auf breiterer wissenschaftlicher Grundlage zu betreiben. Man muss sich dabei vor Augen halten, dass zu jener Zeit der wissenschaftliche Ausbau der „niederer“ Geodäsie noch keineswegs beendet und ausserhalb eines engen Fachkreises wenig bekannt war. Jene Auffassung der Technischen Hochschule war freilich insofern falsch, als die weitere Entwicklung sehr schnell dahin führte, dass alle Stellungen und Betätigungen im zivilen Vermessungswesen den an den Landwirtschaftlichen Hochschulen ausgebildeten Landmessern vorbehalten wurden, so dass das geodätische Diplom der Technischen Hochschule keinem „Brotstudium“ mehr als Ziel dienen konnte und demgemäss auch kaum noch von jemandem begehrt wurde.

Andererseits umfasste aber das Landmesserstudium an den Landwirtschaftlichen Hochschulen keineswegs das Studium der gesamten Geodäsie und konnte es auch nicht, weil es seiner ganzen Entstehung und gesetzlichen Verankerung nach lediglich der berufstechnischen Vorbildung einer bestimmten preussischen Beamtengruppe dienen sollte, — der Begriff „Beamter“ hier im weiteren Sinne genommen und auch die nach bestimmten technischen Verordnungen arbeitenden und vom Staate beaufsichtigten Privatlandmesser umfassend. — Daran konnten auch die besten Leistungen der Dozenten und der ausgesprochen wissenschaftliche Geist, der den geodätischen Unterricht in Berlin und Bonn bekanntermassen auszeichnete, nichts ändern, und wenn dennoch im Laufe der Jahre eine nicht kleine Zahl von eigentlichen Geodäten aus dem Kreis der preussischen Landmesser hervorgegangen ist, so handelte es sich um Personen,

die neben und nach dem Landmesserstudium sich weitergehenderen Studien gewidmet hatten: der Unterricht an der Landwirtschaftlichen Hochschule war und blieb der einer Fachschule für preussische Vermessungsbeamte.

Man pflegt aber das Wesen einer Hochschule darin zu sehen, dass sie höchste Bildungsstätte für die an ihr vertretenen Berufsrichtungen sei, eine Begriffsbildung, die vielleicht nicht vollständig, aber sicherlich notwendig ist. Die Landwirtschaftliche Hochschule erfüllt diese Bedingung in bezug auf die Geodäten nicht, denn ihre Lehrpläne enthalten weder die Mathematik in einem für das Studium der höheren Geodäsie ausreichenden Umfang, noch die höhere Geodäsie selbst. Sogar die Praxis der Landestriangulierung, die Photogrammetrie und die sphärische Astronomie werden garnicht oder höchstens im blossen Ueberblick gelehrt, entsprechend den bescheidenen Bildungszielen der Landmesser-Prüfungsordnung.

Historisch ist diese Beschränkung gewiss leicht zu erklären. In Preussen lag die eigentliche Landesvermessung nicht in den Händen der Landmesser, sondern des Militärs. Aber heute gibt es keine militärische Landesaufnahme mehr und, wenn schon früher bisweilen über den Mangel einer regelmässigen Ausbildung von „Vollgeodäten“ in Preussen geklagt wurde, so wird dieser Mangel in Zukunft, wenn die erfahrenen Praktiker der alten Landesaufnahme nicht mehr sein werden, noch fühlbarer in die Erscheinung treten.

Ein Blick auf den § 12 der neuen Prüfungsordnung zeigt, dass sie in der angedeuteten Beschränkung verharret. Unter den Prüfungsgegenständen finden wir z. B. die „Elementare Mathematik mit Einschluss der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, ferner der sphärischen Trigonometrie, soweit diese in der Geodäsie in Betracht kommt“. Aber mit den „Anfangsgründen“ der darstellenden Geometrie reicht man in der modernen Photogrammetrie keineswegs aus, und eine ausdrückliche Beschränkung nur auf die für die Geodäsie in Betracht kommenden Anfangsgründe scheint mir für die theoretische Grundlegung eines mathematisch-technischen Berufsstudiums recht bedenklich. Ganz unzulässig dürfte aber der Gebrauch dieser beschränkenden Formel in bezug auf die Differential- und Integralrechnung sein. (§ 12, 3 Nr. 2.) Das Studium der Infinitesimalrechnung ist doch in erster Linie grundlegend für das Verständnis der Mess- und Rechenverfahren; diese Grundlage kann kaum breit genug angelegt werden und darf vor allem nicht die Differentialgleichungen völlig ausschliessen, die schon in der Theorie der Refraktion, der Barometermessungen und der Uebergangskurven gebraucht werden, ganz zu geschweigen von ihren Anwendungen in der höheren Geodäsie. Ebenso unbefriedigend ist die Fassung des der Physik gewidmeten Absatzes, obwohl es anzu-

erkennen ist, dass die Physik jetzt überhaupt unter den Prüfungsgegenständen erscheint. Aber kann man wirklich von einer wissenschaftlich vollständigen Ausbildung des Landmessers reden, wenn darin das Studium der technischen Mechanik und Graphostatik gänzlich fehlt?

Selbst wenn man aber von den Mängeln der mathematisch-geodätischen Stofffestsetzung absieht, bleibt als verhängnisvolle Folge der Zugehörigkeit zur Landwirtschaftlichen Hochschule die Tatsache übrig, dass die zahlreichen Landmesser, die später in die engsten Beziehungen zur Technik treten, während ihres ganzen Studiums von dieser fast völlig ferngehalten werden. An der Technischen Hochschule würden sie mindestens ebensoviel von den technischen Wissenschaften kennen lernen, als jetzt die studierenden Bauingenieure von der Geodäsie; sie würden an den Besichtigungen und Studienfahrten der Bauingenieure sowie an deren wirtschaftswissenschaftlichen Studien teilnehmen und im Strom technischer Probleme und Anregungen schwimmen lernen, kurz sich als Techniker fühlen.

Das Fehlen einer das Gesamtgebiet der Geodäsie umfassenden, eigentlich akademischen Berufsbildung trat auch bisher schon in Preussen zuweilen in unerfreulicher Weise hervor, z. B. im Städtebau, in der akademischen Laufbahn, im Kriegsvermessungswesen, im Kolonial- und im Auslandsdienst. Oft sprang dann der bayerische oder sächsische Vermessungsingenieur in die Lücke, falls die Zahl jener schon erwähnten Landmesser nicht ausreichte, die auf eigene Faust umfassendere Studien betrieben und sich etwa durch Erwerbung des Doktordiploms hatten bestätigen lassen.

Die Hindernisse, die einer Aenderung dieses unbefriedigenden Zustandes im Wege stehen, sind wohl allen bekannt. Das Inkrafttreten der neuen Landmesserprüfungsordnung scheint ihre Unüberwindlichkeit von neuem erwiesen zu haben. Aber wenn es wirklich nicht möglich sein sollte, das Diplom des Landmessers an das Ende einer vollen akademischen Ausbildung im Gesamtgebiete der Geodäsie zu setzen, dann sollte es doch wenigstens möglich sein, die Ergänzung des Landmesserstudiums, die, wenn nicht für alle, so doch für viele notwendig ist und auch tatsächlich erfolgt, irgendwie durch eine Prüfungsordnung in geregelte Wege zu lenken, damit das erwünschte Bildungsziel möglichst vollkommen und auf dem kürzesten Wege erreicht werden kann.

Seitens der Technischen Hochschulen sind wiederholt Versuche gemacht worden, um eine derartige Regelung herbeizuführen. So wurde 1911 von Aachen aus der Vorschlag gemacht, für die Erlangung des Diploms als Vermessungsingenieur die Landmesserprüfung als Ersatz eines grossen Teils der Diplomprüfung gelten zu lassen. Hiernach wäre es dem Landmesser möglich gewesen, nach einem verhältnismässig kurzen Zusatzstudium an einer Technischen Hochschule auf Grund seiner Landmessereigenschaft den Grad des Diplomingenieurs und gewünschtenfalls auch den des Doktor-

ingenieurs zu erwerben. Diese Lösung hätte die bestehenden geodätischen Studieneinrichtungen der Landwirtschaftlichen und der Technischen Hochschulen für die Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Vermessungsingenieuren nutzbar gemacht, die eine vollständige mathematisch-naturwissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Ausbildung und zugleich die Eigenschaft als Landmesser besitzen würden.

Eine andere Lösung, die neuerdings von den Technischen Hochschulen angeregt wurde, wäre die Gewährung der Freizügigkeit an die Studierenden der Landmesskunst in dem Sinne, dass sie ihre Studien nach Belieben an Landwirtschaftlichen oder Technischen Hochschulen — oder an beiden — betreiben dürften. Voraussetzung wäre dann nur, dass Landmesserprüfungskommissionen auch an den Technischen Hochschulen eingerichtet würden, am besten in der Weise, dass die Landmesserprüfung ihren staatlichen Charakter gegen einen akademischen eintauschte, ähnlich wie sich die ehemalige staatliche Regierungsbauführerprüfung längst in eine akademische Diplomprüfung verwandelt hat. Die Landmesserprüfungsordnung würde dann den starren Charakter einer verwaltungstechnischen Einrichtung verlieren und sich viel leichter den wandelbaren Bedürfnissen der Praxis und der Entwicklung der geodätischen Arbeitsverfahren anpassen lassen. Sie würde selbst eine der organischen Entwicklung zugängliche Einrichtung werden und auch berechtigten Wünschen nach anderweitiger Regelung der Vorbildung viel leichter zugänglich sein als bisher. Zwischen den beiden Arten von Hochschulen aber würde eine Art freien Wettbewerbs einsetzen, den, meine ich, die ausgezeichneten Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Hochschulen so wenig zu fürchten hätten, dass sie auf ihrem heutigen Monopol der Landmesserbildung nicht unbedingt zu bestehen gezwungen wären.

Personal- und Verwaltungsreformvorschläge für die preussische Katasterverwaltung.

Die bevorstehenden Staatsministerialbeschlüsse über die geplanten Reformen der Staatsverwaltung machen es dem Vorstande des Bezirksvereins Königsberg des V.P.K., Landesfachgruppe des D.V.V., zur Pflicht, durch die folgenden Vorschläge auf die Mängel und Missstände in der Organisation der Katasterverwaltung hinzuweisen und ihre Beseitigung zu erstreben.

Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass es ein Fehler war, die in den landmesserischen Beamten der Katasterverwaltung aufgespeicherte Schaffenskraft und Berufsfreudigkeit so wenig einflussreich, sehr zum Schaden der Allgemeinheit, zu verbrauchen. Es ist daher künftig dringend er-

forderlich, dass Vertreter derjenigen, die diese Gebiete beherrschen, bei allen die Katasterverwaltung betreffenden Beratungen und Entscheidungen mit Sitz und Stimme mitwirken. Weitblickend, wirtschaftlich und zweckmässig kann die Katasterverwaltung nur arbeiten, wenn ihr mehr Selbständigkeit in der Lokalinstanz, auf der der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung ruht, gewährt wird, um das Bewusstsein der Verantwortlichkeit mehr aufkommen zu lassen, das allein zu den höchsten Leistungen führen kann. Die Aufgaben der Katasterverwaltung sind meist rein örtlicher Natur, wurzelnd in den besonderen Verhältnissen sowie in der Eigenart der betreffenden Gegend und ihrer Bewohner. Ihre Erledigung muss deshalb in den allermeisten Fällen den einzelnen Aemtern überlassen bleiben. Das Ziel jeder Umgestaltung muss zur grösseren Einfachheit führen und damit zum Ausbau der Selbständigkeit der örtlichen Dienststellen und klaren Umgrenzung ihrer Befugnisse. Nur dadurch kann die durch die Reform erstrebte wesentliche Verminderung und Verbilligung des Geschäftsganges erzielt werden. — Sodann hat aber auch die Verwaltung die Pflicht, ihre Ortsbeamten aus dem reichlichen Angebot tüchtigen Nachwuchses so auszuwählen und ihnen durch zweckmässige Organisation der Verwaltung sowie durch Veranstaltung von Fortbildungskursen usw. die Wege zu selbständigem Können so zu öffnen, dass sie auch ohne fortwährende Korrekturen den Aufgaben ihres Amtes gewachsen sind. In Verbindung hiermit sind ihre äusseren Verhältnisse, Rang und Abstufung ihrer dienstlichen Bezüge so zu regeln, dass sie auch ihren Leistungen entsprechen. Bei dem bisherigen Dienstbetrieb mussten die Fähigkeiten grösstenteils verkümmern. Mit Arbeiten, die von einem Beamten erschöpfend bearbeitet werden können, dürfen nicht mehrere beschäftigt werden. Die nachfolgenden Vorschläge wollen den Weg zu den gewiesenen Zielen zeigen.

I. Personalreform.

a) Beseitigung der bisherigen Regierungslandmesserstellen.

Wenn überhaupt etwas in der Katasterverwaltung reformbedürftig ist, so sind es Stellung und Beschäftigung der Regierungslandmesser in den Katasterbüros der Regierungen. Sie befinden sich heute noch in einer ausgesprochenen Sekretärstellung. Eine Zumutung für sie, sich hierin wohlfühlen zu sollen, die ihresgleichen sucht. Diese Stellen bildeten die Rute des ersten Generalinspektors des preussischen Katasters, Exzellenz *Gauss*, wie die Ueberlieferung berichtet. Dass sie fast unverändert auch heute noch bestehen, ist ein grosses Unrecht, welches ohne Verzögerung gut zu machen ist. Zu welchen Schwierigkeiten solche Missstände führen, zeigt die Aeusserung eines Regierungspräsidenten, welcher einem um Versetzung bittenden früheren Regierungslandmesser erklärte: Die Stellen sind so schwer zu besetzen. Ich bin froh, sie wieder besetzt zu haben;

Ihr Gesuch kann ich nicht befürworten. In einem anderen Falle erteilte der Finanzminister den Bescheid, dass die Ernennung zum Regierungslandmesser ausschliesslich im dienstlichen Interesse erfolgt sei und er diese Versetzung weder als eine Massregelung noch als eine Schädigung in den Einkommensbezügen anzuerkennen vermöge, denn durch die Uebertragung der Stelle ist dem Betreffenden nicht allein die verantwortungsvolle Vertretung des vermessungstechnischen Dezernenten der Regierung anvertraut worden, sondern sein Einkommen hat ausserdem durch Gewährung einer Stellenzulage eine Erhöhung um 300 M. erfahren. In Berlin braucht man eben Stellen, wie verlautet, für die Kriegsbeschäftigten. Eine Forderung aber, die im Interesse des ganzen Standes nicht mehr länger aufrecht erhalten werden kann. Die Stellen sind in ihrer Mehrzahl für die Katastersekretäre in Katasterobersekretärstellen und zum Teil für die landmesserischen Beamten, bis zur endgültigen Organisation, zunächst in höhere Hilfsarbeiterstellen der Regierungen (Vermessungsräte. Gruppe 10 des preuss. B.D.E.G.) umzuwandeln, solange ein sachliches Bedürfnis hierzu noch besteht. Eine Forderung, die neben ihrer Zweckmässigkeit noch den Vorteil der Sparsamkeit hat. Die hiernach frei werdenden Regierungslandmesser würden zunächst den hierfür geeigneten Aemtern und deren Amtsvorständen koordiniert zu überweisen sein. In gleicher Weise ist die bisherige Geheime Kalkulatur II des Finanzministeriums neu zu ordnen, wo die geodätisch vorgebildeten Beamten in Hilfsreferentenstellen (Regierungsvermessungsräte. Gruppe 11) zu verwenden sind und nicht wie bisher als Ministerialsekretäre, was sich ganz überlebt hat. Das Sekretariat der Katasterverwaltung des Finanzministeriums ist mit Sekretären zu besetzen. Katasterkontrollöre (Vermessungsräte Gruppe 9 und 10), die behindert sind, den Aussendienst weiterhin zu versehen und sich nicht für eine Hilfsarbeiterstelle früher oder später qualifizieren sollten, sind bei den Katasterverwaltungen der Regierungen in a.a.V. zu beschäftigen, wenn sich nicht eine Verwendung für sie in einem Amte ohne Aussenarbeiten oder einem solchen mit einem ständigen Katasterlandmesser, welcher für die Erledigung der örtlichen Arbeiten überwiesen ist, bietet.

b) Ausbildung der Katasterlandmesser.

Für eine bessere Ausbildung der Katasterlandmesser (Kandidaten der Landesvermessung und Diplom-Landmesser) ist notwendigst zu sorgen. Bisher werden sie zwischen dem Landmesserexamen und ihrem Berufsexamen 5 bis $5\frac{1}{2}$ Jahre praktisch beschäftigt und zwar in erster Linie im Interesse des Dienstes, wobei auf ihre Ausbildung für ihre spätere Dienststellung wenig oder gar nicht Rücksicht genommen wird. Diese Art der Ausbildung hat sich als ungenügend erwiesen. An Stelle der praktischen Beschäftigung von 5 bis $5\frac{1}{2}$ Jahren hat eine praktische Ausbildung von 3 Jahren zu

treten, in der Form, wie sie bei den übrigen akademischen Berufsständen Regierungs-Referendaren, Regierungsbauführern pp. bereits besteht. Die einzelnen Stationen können sein: Kleines Katasteramt 12 Monate, Neumessung 12 Monate (als Kandidaten der Landesvermessung), grosses Katasteramt 6 Monate, Regierung 6 Monate (als Diplomlandmesser) mit Unterricht durch einen Regierungs- und Steuerrat (Regierungsvermessungsrat. Gruppe 11) oder dessen ständigen Vertreter (Vermessungsrat. Gruppe 10) und Teilnahme an dem für die Regierungs-Referendare und Regierungsbauführer an den Regierungen eingeführten Unterricht durch einen Verwaltungsregierungsrat. Nach bestandem 2. Examen sind die Katasterlandmesser (ausserplanmässig Regierungslanmesser, planmässig Vermessungsräte, Gruppe 9 und 10 des preuss. B.D.E.G.) nur noch auf den Katasterämtern und bei den Neumessungen zu beschäftigen.

II. Verwaltungsreform.

a) Erweiterung der Selbständigkeit pp. der Katasterämter (Liegenschaftsämtler).

Fortschreibungsvermessungen, die der Katasterkontrollör selbst ausgeführt hat und bei denen alle Beteiligten vorschriftsmässig ihre Grenzen anerkannt haben, unterliegen keiner Nachprüfung durch die Regierung mehr, es sei denn, dass einer der Beteiligten binnen 3 Monaten nachträglich bei dem Regierungspräsidenten Einspruch gegen die Fortschreibungsvermessung erhebt. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde beim Minister zulässig. Ueber die Brauchbarkeit der beigebrachten Vermessungsarbeiten, welche einer Prüfung unterliegen und die der jüngeren Katasterlandmesser entscheidet das Katasteramt endgültig und findet eine 2. Prüfung durch die Regierung nicht mehr statt. Einsprüche gegen die Erinnerungen der Katasterämter erledigt die Regierung endgültig. Beschwerden über das Katasteramt in 1. Instanz die Regierung und in 2. Instanz der Minister. Die örtliche Prüfungsmessung fällt fort und erfolgt nur noch auf Antrag der Beteiligten.

b) Alle Dienststellen sind möglichst in staatseigenen Gebäuden unterzubringen, damit die begonnene Ueberführung der Archive an die Katasterämter weitergeführt werden kann. Erforderlichenfalls sind geeignete Diensträume anzumieten. Die Einrichtung und Ausstattung der Aemter mit Personal und Material erfolgt durch den Fiskus.

c) Von den heutigen Hilfsmitteln für Verkehr (Fernsprecher, kleines Auto) und Bürobetrieb (Schreib- und Rechenmaschinen) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Von Aemtern, bei denen sich ein kleines Auto ausgezeichnet bewähren würde, sind dahingehende Anträge zu stellen, bei Fortfall der bisherigen Reisekosten und unter Weiterzahlung der Tagegelder.

d) Mehrere Katasterämter an einem Ort sind nach Möglichkeit zu einem Amt zusammenzulegen. Die grossen Aemter sind herauszuheben (Gruppe 10 des preuss. B.D.E.G.).

e) Die Vorstände der Katasterämter weisen alle laufenden Zahlungen (Reisekosten, Dienstaufwand pp.) selbständig an, soweit ihnen für die Richtigkeitsbescheinigungen der Rechnungen ein Assistent oder Sekretär zur Verfügung steht.

III. Neuordnung der Katasterverwaltung im besonderen.

Wirtschaftlich und zweckmässig würde sein, eine Zusammenlegung der bisherigen Bezirkskatasterbüros zu Provinzialkatasterbüros an der am zweckmässigsten gelegenen Regierung der Provinz unter Bildung einer besonderen Katasterabteilung, an deren Spitze ein Obersteuerrat (Obervermessungsrat, Gruppe 12 und 13 des preuss. B.D.E.G.) im Range der Oberregierungsräte steht. In der Abteilung arbeitet die erforderliche Anzahl Regierungs- und Steuerräte (Regierungsvermessungsräte, Gruppe 11 des preuss. B.D.E.G.) nach Katasterinspektionsbezirken. Die Vorstände der Katasterämter (Regierungsvermessungsräte, Gruppe 10 und 11 des preuss. B.D.E.G.) sollen in Stellung und Rang den Regierungs- und Steuerräten (Regierungsvermessungsräten) gleichgestellt und es sollen nach Bedarf und Bewährung die Inhaber der grossen Aemter (Gruppe 11) mit diesen ausgetauscht werden können. Der Obersteuerrat (Obervermessungsrat) bearbeitet die Generalien und die Verteilung der Dienstgeschäfte, soweit sie nicht ein für allemal durch den Minister festgelegt sind, und die Personalien aller Katasterbeamten unter Mitwirkung des Chefs der Behörde. Er leitet die regelmässigen Sitzungen der Abteilung, an der auch die Amtsvorstände teilnehmen, damit die Einheitlichkeit in der Führung der Dienstgeschäfte gewahrt bleibt. Die Arbeiten der Dezernenten müssen hauptsächlich schöpferischer Natur sein. Bei jeder Katasterabteilung der Provinz ist eine Katasterneumessungsabteilung zu bilden. An die Spitze der preuss. Katasterverwaltung (preuss. Liegenschaftsverwaltung) tritt ein Präsident mit den erforderlichen Ministerialräten pp.

IV. Vorbildung.

Gleichzeitig mit diesen Forderungen zur Besserung muss stets die Forderung des Maturums laufen, das nunmehr alle Berufe, die früher mit den Landmessern gleichstanden, erreicht haben.

Schroeder.

Der Angestelltentarifvertrag, eine Erwiderung auf den Aufsatz von Forndran.

In Heft 15 dieses Jahrganges unserer Zeitschrift äussert sich Herr Kollege Forndran zu dem Angestelltentarifvertrag. Er vertritt darin

den Standpunkt, dass der auf Grund eines Privatdienstvertrages angestellte Landmesser unter allen Umständen schlechter gestellt sein muss als der Landmesser in Beamtenstellung und meint, dass die Rechte, die der Beamte ausser seinem Gehalt hat, illusorisch würden, wenn der Angestellte den Mangel der Beamtenrechte durch ein etwas höheres Einkommen in bar entschädigt erhält. Dieser Standpunkt ist den angestellten Landmessern gegenüber der denkbar rücksichtsloseste und ist um so mehr zu verwerfen, als die Gleich- oder Besserstellung der angestellten Landmesser im Vergleich zu den beamteten nicht auf Kosten der letzteren geschehen soll.

Wenn der Angestellte etwa 20 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes usw. mehr erhalten soll als der Beamte, so entspricht das wohl kaum völlig der Pensionsberechtigung und den sonstigen Rechten. Dies hier im einzelnen vorzurechnen, würde zu weit führen. Vielleicht unterzieht sich aber Herr Forndran mal selbst der Mühe unter Berücksichtigung aller Umstände. Er würde dann finden, dass die Pensionsberechtigung usw., als Rente ausgedrückt, im Durchschnitt etwa gleich einem Drittel des jeweiligen Gehaltes usw. sein würde. Dass nun der angestellte Landmesser in mancher Beziehung besser dasteht als der beamtete, sucht Herr Forndran mit den paar Arbeitsstunden zu beweisen. Dieser kleine Vorteil wird doch sicher durch Rechte und Gebräuche, die der Beamte dem Angestellten gegenüber hat, um ein Vielfaches wieder gut gemacht. Ich erinnere nur daran, dass Beamte sich beurlauben lassen können, um gut bezahlte Privatstellungen anzunehmen, ohne ihrer Rechte auf Pension usw. verlustig zu gehen. Wie nun Herr Forndran begründen will, dass durch den Angestelltentarifvertrag dem beamteten Landmesser seine wohlverdienten Rechte geraubt würden, er allmählich ganz verdrängt würde und er durch zielbewusste Anhänger der jeweiligen Parteiregierung ersetzt werden würde, weiss ich nicht; er stellt nur die Behauptung auf, den Beweis bleibt er schuldig. — Wenn die auf Privatdienstvertrag angestellten Landmesser wirklich so viel besser gestellt sein würden, wäre es jedem beamteten Fachgenossen ja nur zu raten, unter Verzicht auf seine durch „jahrelange, treue Erfüllung seiner umfangreichen Pflichten wohlverdienten Rechte“ sich um einen Posten als angestellter Landmesser zu bemühen. Ob das wohl viele tun werden?

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass, wenn der Tarif ausser für den Staat auch für jede Privatperson bindend werden würde, diejenigen selbständigen Landmesser, die bisher durch gering bezahlte, angestellte Landmesser ihre Arbeiten haben ausführen lassen, durch den Tarif Schaden haben würden. Die Zahl der geschädigten, selbständigen Kollegen würde aber geringer sein als die Zahl derjenigen, die einen Vorteil aus dem Tarife haben würden. Ferner würde es manchem Kollegen möglich wer-

den, sich als selbständiger Landmesser niederzulassen, weil der Wettbewerb der wirtschaftlich stärkeren und grösseren Vermessungsgeschäfte herabgemindert werden würde. Wenn der D.V.V. sich gegen den Entwurf zum Angestelltentarif wenden würde, würde er weit mehr Landmessern schaden als nützen. Er muss aber verlangen, dass in dem Angestelltentarife die Landmesser nicht auch in die Gruppe V kommen. Anderen Beamtenklassen irgend einen Gefallen zu tun, ist nicht Sache des D.V.V. Wenn Herr Forndran den angestellten Landmessern nicht eine gleiche Entschädigung wie den beamteten gönnt, so ist das schliesslich seine eigene Angelegenheit. Er hätte aber wohl besser getan, wenn er sich über diese seine Ansicht ausgesprochen hätte, statt noch den D.V.V. für sie mobil zu machen zu versuchen.

Si tacuisses, — — !

Bensemänn.

Irrtum oder Absicht?

In Nr. 15 der Z. f. V. veröffentlichte Kollege Forndran in Halle am 1. August d. J. einen Aufsatz „der Angestellten-Tarif“, der wegen der darin enthaltenen falschen Angaben den schärfsten Widerspruch herausfordert. Als Mitglied der vom Butab (Bund der technischen Angestellten und Beamten) eingesetzten Tarifkommission habe ich fast sämtliche Vorarbeiten, Sitzungen und Verhandlungen zum Abschluss eines Reichstarifvertrages für Behördenangestellte mitgemacht und bin daher sehr wohl in der Lage, den eingangs gegen den Kollegen Forndran erhobenen Vorwurf durch Tatsachen zu belegen. Zum Beweis desselben und zum besseren Verständnis des Forndranschen Artikels ist es allerdings notwendig, etwas weiter zurückzugreifen.

Die Verschiedenartigkeit der Vertrags- und Arbeitsbedingungen bei den einzelnen Verwaltungen, die ins unerträgliche steigende Not der Behördenangestellten infolge ganz unzureichender Entlohnung und nicht zuletzt die durch nichts gerechtfertigte Zurücksetzung der Angestellten gegenüber den planmässigen Beamten veranlasste schon anfangs 1919 den Butab, Verhandlungen wegen Abschlusses von Tarifverträgen mit den einzelnen Ministerien anzuknüpfen. Lag es nun an der Unfähigkeit einzelner Ressortvertreter, sich den Forderungen der Zeit anzupassen, oder war es zielbewusste Absicht, jedenfalls musste erst auf energisches Betreiben des Butab das Reichsarbeitsministerium eingreifen, damit die mündlichen Verhandlungen in Gang kamen. Am 11. September 1919 fand im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Geh. Reg.-Rates Dr. Hausmann im Beisein der Vertreter der Ministerien des Reiches, Preussens, sowie einzelner Bundesstaaten und vieler Vertreter grosser, mittlerer und kleiner Angestelltenverbände die erste Sitzung statt. Wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Bundesstaaten kam man überein, zunächst einen Tarifvertrag mit den Behördenangestellten des Reiches und Preussens abzuschliessen. Dann wurde die Frage der sogenannten Aktivlegitimation aufgerollt. Jeder kleine und aller kleinste Verband musste sich an, die

berufene Interessenvertretung der Angestellten zu sein und als solche aktiv-legitimiert zu werden; d. h. als gleichberechtigter Vertragskontrahent an den Verhandlungen teilzunehmen. Ganz abgesehen davon, dass die Teilnahme aller vertretenen Verbände ein kleines Volksparlament ergab, musste es auch das Ziel der zielbewussten, grossen freien Gewerkschaften sein, Verbände mit verschwommenen, der modernen Angestelltenbewegung oft schädlichen Tendenzen auszuschalten. So wurde unter anderem später der Breslauer Bund der Privatangestellten bei Behörden wegen zu geringer Mitgliederzahl als Vertragskontrahent ausgeschlossen. Zu einer endgültigen Entscheidung kam es in dieser Sitzung nicht, so dass dieselbe schliesslich vertagt werden musste. Bezeichnend war es, dass erst auf energisches Drängen des Butab nach viermonatlicher Pause die mündlichen Verhandlungen wieder aufgenommen wurden. Am 23. Januar 1920 fand die nächste Sitzung statt, und es kam schliesslich nach etwa 60 weiteren Sitzungen, die teilweise bis zu 14 Stunden dauerten, am 4. Juni d. J. zum Abschluss eines Teiltarifvertrages, der sich zunächst auf Geltungsbereich, Eingruppierung und Einkommen bezieht und der wohl inzwischen zur allgemeinen Kenntnis der Kollegenschaft gelangt ist, zumal er durch die Behörden und verschiedenen Verbände gedruckt der Oeffentlichkeit übergeben wurde, (z. B. erhältlich beim Butab, Berlin N.W. 52, Werftstrasse 7). Es würde zu weit führen, an dieser Stelle näher auf den Verlauf der Verhandlungen einzugehen, obwohl es für weite Kreise der Berufsgenossen wegen der Fülle und eigenartigen Behandlung der erörterten Probleme von grossem Interesse wäre.

Wer nun diesen bisher abgeschlossenen Teiltarif zur Hand nimmt, kann ohne weiteres feststellen, dass die Forndranschen Angaben nicht auf Tatsachen beruhen. Ich vermute, dass er sie einem Tarifvertragsentwurf des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbands (D.v.V. nicht D.V.V.) entnommen hat, der nie Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Eins aber steht sicher fest, dass dieser Entwurf weder von Regierungsseite noch von seiten der Angestellten angenommen wurde. Uebrigens hat am 20. Mai d. J. gar keine Kommissionssitzung stattgefunden. Am 19. und 22. Mai d. J. fand je eine Sitzung statt, in welcher über die Entscheidungen des Reichskabinetts und das Ergebnis einer preussischen Ministerbesprechung betr. Eingruppierung und Entlohnung der von uns vorgeschlagenen neun Angestelltengruppen verhandelt wurde.

Nach dieser Feststellung erübrigt sich, auf die Kritik des Kollegen Forndran an den einzelnen Paragraphen des Tarifentwurfs einzugehen. Ich habe keine Veranlassung, dem D.v.V. vorzugreifen. Ist übrigens Herr Kollegen Forndran bekannt, dass gerade der D.v.V. vom Reichsbund akademischer Berufsstände beauftragt wurde, die Interessen der Akademiker und speziell die der Landmesser zu vertreten? Allzusehr waren die mir bekannten Vertreter des D.v.V. über den Landmesserberuf nicht unterrichtet, und ob diese Herren in der Lage gewesen wären, den eigenartigen Ansichten der Ressortvertreter erfolgreich entgegenzutreten, erscheint mir

nach meinen im Laufe der Verhandlungen gemachten Erfahrungen doch recht zweifelhaft. Wenn die bei Behörden auf Privatdienstvertrag angestellten Landmesser trotz scharfen Widerspruchs der Vertreter des Reichs- und preussischen Finanzministeriums in die Gruppe IX eingereiht wurden, so ist es lediglich der geschickten und sachverständigen Beweisführung des vom Butab in die Tarifkommission entsandten vereideten Landmessers zu danken. Es war umso schwieriger, die vereideten Landmesser nach Gruppe IX zu bringen, weil in dem Entwurf zur Beamten-Besoldungsreform, welcher durch die Tarifverhandlungen nicht überholt werden durfte, die Oberlandmesser wohl in IX, dagegen die grosse Zahl der Landmesser in Gruppe VIII eingereiht waren. Jedenfalls haben die beamteten Kollegen alle Ursache, den im Butab organisierten vereideten Landmessern sich zu Dank verpflichtet zu fühlen, weil es gerade ihren Bemühungen gelungen ist, den Landmesser an die ihm zustehende Stelle zu bringen.

Es liegt durchaus im beiderseitigen Interesse, wenn Beamte und Angestellte Schulter an Schulter kämpfen und sich über jeden Erfolg freuen, den der eine oder der andere Teil erringt. Das ist auch einer der Grundgedanken, die der Butab vertritt, und er kennt nur ein Interesse und das ist: die ideelle und materielle Verbesserung der Lebenshaltung beider Kategorien. Deshalb erblicke ich auch in den Ausführungen des Kollegen Forndran eine Irreführung der in allen diesen Dingen wenig unterrichteten Kollegenschaft und frage, liegt hier Irrtum oder Absicht vor?

Im Schlussabsatz seines Artikels bezeichnet Kollege Forndran den Vertragsentwurf als ein „Muster von Geringschätzung und Herabsetzung des Beamten, für die selbständigen Kollegen das Ende eines lohnenden Berufes“. Ich muss es dem D.V.V. überlassen, diese scharfe Kritik seines Tarifentwurfes zurückzuweisen. Aber ausserdem verlangt Herr Kollege Forndran noch: „energischen Einspruch der selbständigen Kollegen“ sowie „flammenden Protest von allen Beamtenvertretungen, dem sich auch der D.V.V. anschliessen muss“. Da er aber diese Kleinigkeiten alle auf Grund von falscher Berichterstattung verlangt, so möchte ich die Kreise, an die sich der Herr Kollege wendet, vor Uebereilungen warnen. Wenn Herr Kollege Forndran schon ein Gegner der modernen Angestellten- und Beamtenbewegung ist und die Zeichen der Zeit verkennt, dann soll er sich wenigstens auf Tatsachen stützen und nicht falsche Angaben verbreiten.

Dass sich übrigens in Kollegenkreisen auch andere Ansichten geltend machen, beweist der neuerdings erfolgte Eintritt der beim Magistrat Berlin angestellten und beamteten Kollegen in den Butab.

Berlin, W. 30,
Berchtesgadenerstr. 35.

F. Sillig, vereideter Landmesser.

Das Seminar für Städtebau an der Technischen Hochschule Berlin.

An der Technischen Hochschule Berlin werden in jedem Semester von den Professoren Brix und Genzmer planmässig im „Seminar für Städte-

bau“ Stadt- und Ortsbebauungspläne auf praktischer Grundlage in Vorträgen und Uebungen bearbeitet. Die Stunden sind auf den Spätnachmittag gelegt, so dass auch Praktiker im Beruf am Unterricht teilnehmen können. Neben diesen Vorträgen und Uebungen werden nur im Wintersemester Zyklusvorträge über ausgewählte Kapitel des Städtebaues, Siedlungs- und Wohnungswesens mit Genehmigung des Ministeriums veranstaltet. Sowohl an den planmässigen Vorträgen und Uebungen wie an den Zyklusvorträgen haben bis jetzt immer auch Landmesser teilgenommen, und sie geniessen ebenso wie die Mitglieder des Architektenvereins zu Berlin, des Vereins Berliner Architekten, des Vereins zur Erhaltung deutscher Burgen, des Verbandes Deutscher Diplomingenieure, des Vereins Deutscher Ingenieure Ermässigung beim Honorar. Bis jetzt haben die Zyklusvorträge immer im November stattgefunden. Für den Landmesser waren namentlich die letzten im November 1919 besonders wichtig, weil hier zum ersten Male auch die Vermessungstechnik berücksichtigt wurde. Vermessungsdirektor Strinz, Magdeburg, hielt zwei Vorträge, nämlich 1. die Beschaffung der Planunterlagen für Bauungs- und Fluchtlinienpläne; 2. die vermessungstechnischen Aufgaben bei der Durchführung der Stadtbaupläne.

Die Vorträge haben etwa 35 Landmesser besucht, d. h. etwa 20 % der Gesamtteilnehmer. Hervorzuheben sind ferner die Vorträge:

„Boden und Recht“ von Finanzminister Dr. Südekum. Geheimrat Professor Genzmer: „Künstlerische Gestaltung der Kleinhaussiedlung“. Geheimrat Professor Brix: „Beseitigung der Abwässer und Abfälle in Kleinhaussiedlungen“. Stadtbaurat Ehlgötz: „Ueber Baulandumlegungen“. Aus den übrigen Vortragszyklen seien erwähnt:*) Zyklus 1907. Brix: „Aufgaben und Ziele des Städtebaues“. Bornhak: „Verwaltungsrechtliches im Städtebau“. Kyllmann: „Bebauungsplan und baupolizeiliche Verordnungen in der Nähe von Grosstädten“. — Praktische Winke. — Herkner: „Wohnungsfrage und Bebauungsplan“. Stübben: „Die Durchführung von Stadterweiterungen mit besonderer Berücksichtigung der Eigentums Grenzen“. Katz: „Ueber Preussisches Fluchtlinienrecht“.

1908. Genzmer: „Die Gestaltung des Strassen- und Platzraumes“. Brix: „Die ober- und unterirdische Ausbildung der städtischen Strassenquerschnitte“. Franz: „Bilder aus der Geschichte des deutschen Städtebaues“. Stübben: „Ueber den Zusammenhang zwischen Bebauungsplan und Bauordnung“. Katz: „Enteignung und Städtebau“. Eberstadt: „Bauordnung und Volkswirtschaft“.

1909. Brix: „Kanalisation und Städtebau“. Genzmer: „Die Ausstattung von Strassen und Plätzen“. Franz: „Bilder aus der Entstehung des deutschen Städtebaues“.

1910. Genzmer: „Stadtgrundrisse, ein Rückblick auf ihre geschichtliche Entwicklung“. Brix: „Aus der Geschichte des Städtebaues in den letzten 100 Jahren“. Sickel: „An- und Verkauf von Grund und Boden“. Eberstadt: „Bodenparzellierung und Wohnstrassen“.

1911. Penck: „Die Lage der deutschen Grosstädte“. Zeller: „Die Auflöfung alter Festungswerke“.

1912. Salomon: „Gartenstädte“. Zimmermann: „Die Plastik im Städtebau“.

1913. Redlich: „Hygiene, Bauordnung und Parzellierung“. Während des Krieges wurden keine Vorträge gehalten.

Das Verzeichnis zeigt, dass in jedem Jahre in dem reichhaltigen Programm Vorträge aufgeführt sind, die auch für die Landmesser wichtig

*) Sämtliche Vorträge sind gedruckt und im Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Wilhelmstr. 90, Berlin, erschienen.

sind. Und aus dem Umstande, dass diese nicht nur die planmässigen, sondern auch die Zyklusvorträge belegt haben, ergibt sich die Wichtigkeit derselben für die weitere Ausbildung. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüssen, dass wenigstens in den letzten Jahren ein Vortrag über „städt. Tiefbau“ in den geodätisch-kulturtechnischen Studienplan der Landwirtschaftlichen Hochschule aufgenommen wurde. Aber dieser einzelne Vortrag kann natürlich niemals die planmässigen mehrstündigen Vorträge und Uebungen und die Zyklusvorträge an der Technischen Hochschule ersetzen. Und namentlich jetzt, wo das Studium der Landmesser auf sechs Semester verlängert ist, müssten die Studierenden der Geodäsie in geeigneter Weise in jedem Semester auf die Vorträge an der Technischen Hochschule aufmerksam gemacht werden. Es war ja immer ein Mangel an der Ausbildung, dass wegen des zusammengedrängten Studiums die Studierenden niemals in der Lage waren, Vorträge zu ihrer weiteren und allgemeineren vertiefenden Ausbildung an der Universität und Technischen Hochschule zu belegen. Diesem Mangel ist durch die Verlängerung des Studiums wenigstens etwas abgeholfen worden. Denn zu einem wirklichen vollständigen Studium der Geodäsie und Kulturtechnik mit grösserer Berücksichtigung auch der höheren Geodäsie, des städt. Tiefbaus, der Volkswirtschaftslehre, der Photogrammetrie, der Kartographie, der grundlegenden Ingenieurwissenschaften, der geogr. Ortsbestimmung, der Geschichte des Vermessungswesens mit Hinweis auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vermessungswesens mit ausgiebigen Uebungen und Ausarbeitungen, gehören eben mindestens acht Semester mit Vor- und Hauptprüfung wie beim Ingenieurstudium und das Abiturium als Vorbedingung.

Dr. H. Wolff.

Das Seminar für Siedlungsfragen an der Universität Münster.

Im Sommersemester 1918 hielt der ordentliche Professor Geheimrat Dr. Erman in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster eine öffentliche Vorlesung über die Bodenfrage und kündigte in dieser ein Seminar für Siedlungsfragen an, das am 12. Oktober 1918 mit zwanzig Mitgliedern eröffnet wurde. Aus den Satzungen des Seminars sei folgendes kurz hervorgehoben:

„Das Seminar für Siedlungsfragen behandelt das deutsche Siedlungswesen, also das Wohnen des deutschen Volkes in Stadt und Land. Unterstützt von dem Westfälischen Wohnungsverein gibt es den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu Arbeiten über Siedlungsfragen. Ein von den Seminarmitgliedern gewählter Schriftführer vermittelt den Verkehr der Mitglieder unter einander und mit dem Vorsitzenden und verfasst die Sitzungsberichte. Im Wintersemester 1918/1919 führte das Schriftführeramt der juristische Beirat des Wohnungsvereins; seit dem Sommersemester 1919 ist dieses Amt auf den Verfasser dieser Zeilen übergegangen.“

Die Teilnehmerzahl stieg im Sommer 1919 auf 32. Neben älteren und jüngeren Angehörigen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät befanden sich unter den Teilnehmern Referendare, Stadtbaumeister und Verwaltungsbeamte. In den drei Semestern, auf die das Seminar zurückblicken kann, fanden neben einführenden Vorträgen des Professors Erman über Erbbaurecht, Heimstättengesetz, Aufgaben

der Wohnungspolitik, Zukunft des deutschen Wohnungswesens, Verordnung zur Beschaffung von Siedlungsland, Wohnungsfürsorgegesellschaften, bodenreformerisches Siedlungsrecht, die Erbbauverordnung vom 15. Januar 1919 und der Erbbaurechtsvertrag, Rechtsformen der Bodenbindung, Die siedlungspolitische Entwicklung der Stadt Münster, Reichsheimstättengesetz, Eschwege und Pohlmann, die Vorkämpfer der Bodenreform, Bergmannsheimstätten folgende von den Mitgliedern gehaltene Vorträge statt: Eigenbau mit Kaufpreishypothek oder Erbbau, Besprechung des Buches: Heyer, Soziale Wohnungsreform; Städtische Wohnungsfürsorge; Städte-Entwässerungsverfahren und weitläufige Bauweise (vom Verfasser); Mieteinigungsämter; Bergschäden und Bergwerkslatifundien; Bodenpreis und Enteignung; Stadterweiterung (vom Verfasser); der Städtische Realkredit und der Krieg; der vertragsmäßige Inhalt des Erbbaurechts. Ein Vortrag des Ehrendoktors der Universität Münster im Auditorium Maximum der Universität im Juni 1919, der den Erfolg hatte, daß über 300 Mitglieder der Versammlung dem Bunde Deutscher Bodenreformer beitraten, war die Veranlassung, daß das Seminar den Dr. Dmaschke zu seinem Ehrenmitglied ernannte.

Wenn man die Titel der zahlreichen Vorträge näher ins Auge faßt, so könnte man einen leitenden Gedanken vermissen. Hierbei muß man jedoch die Zeitumstände, unter denen das Seminar ins Leben trat und manchmal schwer zu kämpfen hatte, berücksichtigen. Nach dem Zusammenbruch im November 1918 — das Seminar hatte gerade seine erste Sitzung hinter sich — folgten in unterbrochener Folge auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens Verordnung auf Verordnung, die nicht nur an die Pflichttreue der Verwaltungsbeamten hohe Anforderungen, sondern auch der Rechtskunde der Richter und Rechtslehrer schwierige Aufgaben stellten. Die Arbeit des Seminars mußte sich daher notgedrungen diesen wechselnden Aufgaben anpassen, wenn dadurch auch dem Seminarlehrgang vorläufig keine feste Norm zugrundegelegt werden konnte.

Unter den von den Mitgliedern des Seminars gehaltenen Vorträgen überragte einer durch wissenschaftliche Klarheit und Originalität das übliche Maß solcher Uebungsarbeiten ganz erheblich und dürfte auch für die Leser der Zeitschrift für Vermessungswesen von Interesse sein. Es ist dies der Vortrag von cand. jur. Schröder über „Bodenpreis und Enteignung“. Der am 30. Juli 1919 gehaltene Vortrag bildet die Grundlage einer Doktordissertation des Kandidaten. Mit seiner Erlaubnis und unter Zustimmung des Seminarleiters bringe ich nachstehend das von mir verfaßte Protokoll über den Vortrag, woraus Inhalt und Tendenz der Arbeit, die eine für Landmesser jeder Fachrichtung be-

deutungsvolle Frage behandelt, in Erscheinung tritt. Ich habe versucht, das Wesentliche kurz herauszuheben:

Der Vortragende schildert an der Hand eines praktischen Beispiels — Neuanlage einer Straße zum Friedhof — die Vorgänge, die sich bei dem Enteignungsverfahren unter der Herrschaft des heute geltenden Bodenrechtes, des Enteignungsgesetzes und dem üblichen Schätzungsverfahren abspielen. Entweder hat die Spekulation — nicht zu verwechseln mit der soliden Unternehmung — die Ländereien im Weichbild der Stadt und ihrer öffentlichen Anlagen, so z. B. um den Friedhof herum, angekauft, oder der Grund und Boden gehört noch dem Urbesitzer, der, ebenso wie die Spekulation den Zeitpunkt erwartet, wo der höchste Preis erzielt werden kann. Das Enteignungsgesetz vom 11. Juli 1874, das für Unternehmungen im Interesse des Gemeinwohls die Enteignung des Grund und Bodens ausspricht, findet an der Bodenspekulation einen hartnäckigen Gegner, der, gestützt auf die Mängel des Gesetzes, die besonders in der Entschädigungsfrage zum Ausdruck kommen, die Wirksamkeit des Gesetzes aufzuheben versteht. Auch das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 hat den Gemeinden keine weiteren Befugnisse gegeben, als die Enteignung des für die Anlage öffentlicher Straßen erforderlichen Grund und Bodens, ohne jedoch die Zonenenteignung, wie sie in mehreren anderen Staaten Gesetz ist, auszusprechen, oder die Entschädigungsfrage restlos zu lösen.

Die Kritik, die der Vortragende vom Standpunkt der Bodenreform an dem Enteignungsgesetz übte, ging davon aus, daß die Technik des Enteignungs- wie der Bodengesetze vorzüglich sei, dagegen das Wesen der Enteignung durch die fehlerhafte, wirtschaftliche Entwicklung besonders aber durch die Loslösung des Deutschen vom Boden sich als etwas Falsches und dem sozialen Gedanken Widersprechendes erwiesen habe. Es bedürfe daher das Wesen der Enteignung, um seine Fehler zu begreifen, einer Beleuchtung durch die Darlegung seiner geschichtlichen Entstehung, die, da unser Recht in allem auf römischer Grundlage sich erhebt, mit der geschichtlichen Entwicklung im römischen Altertum beginnen müsse. Nach eingehender Schilderung der Entwicklung des Wesens der Enteignung im römischen und deutschen Recht bis auf die heutige Zeit kommt der Vortragende zu dem Resultat, daß das geltende Enteignungsrecht zwar eine Verbesserung des alten deutschen Rechtes insofern darstelle, als es die Enteignung im Interesse des öffentlichen Wohles vorsehe, dagegen die Fehler unseres Bodenrechtes nicht zu beseitigen vermöge, noch die Forderungen nach der Sozialisierung des Bodens im Sinne der modernen Bodenreform erfülle. Die Geschichte des Enteignungsgesetzes wurde

weiterhin von dem Vortragenden in längeren Ausführungen geschildert, worauf er zu dem Schluß kommt, daß im Enteignungsgesetz zwar das öffentliche Wohl Anerkennung gefunden, jedoch das wirtschaftliche Bedürfnis des Volkes nicht als das ausschlaggebende Moment Berücksichtigung gefunden habe. Und gerade das letztere will der Vortragende, nämlich die Verbilligung des Grund und Bodens als eigentliche *salus rei publicae*, als Ziel der Reform aufgestellt wissen.

Auf den im Eingang als Beispiel herangezogenen Fall einer Straßenbahnlinie zum Friedhof zurückkommend, faßt der Vortragende den zweiten Teil seines Vortragsinhaltes in folgenden Fragen zusammen:

1. Kann dieser Fahrdamm nach heutigem Recht überhaupt enteignet werden und was kann getan werden, wenn es nicht oder nur unter verhältnismässigen Kosten zu Lasten der Gesamtheit möglich ist. (Frage nach der Zulässigkeit der Entg.)
2. Wie weit geht die Enteignung nach geltendem Recht und wie weit sollte sie im Sinne der Reform gehen dürfen. (Frage nach dem Gegenstand der Entg.)
3. Welche Entschädigung ist für die Enteignung zu leisten und wie sollte sie festgestellt und bestimmt werden. (Frage nach dem Umfange des für die Enteignung zu leistenden Ersatzes.)

Die erste Frage beantwortet der Vortragende dahin, daß die Enteignung nur zu hohen Wucherpreisen möglich ist. Er schlägt daher eine Erweiterung der Generalklausel vor. Bei der Beantwortung der zweiten Frage bemängelte der Verfasser mit Recht, daß nur der Fahrdamm enteignet werden kann, da wir die Zonenenteignung, die in anderen europäischen Ländern als wertvolle Waffe im Städtebau bekannt ist, leider nicht kennen. Hier ist ergänzend einzuschalten, daß nach der Umgestaltung des Fluchtliniengesetzes durch das Wohnungsgesetz vom März 1918 die Zonenenteignung auch in Preußen, wenn auch in eingeschränktem Maße — nur für sogenannte Prellstreifen oder Masken — anwendbar ist. Bei der Beantwortung der dritten Frage fordert der Verfasser, daß als Enteignungspreis der Wert festgestellt werde, der vor der Enteignung überhaupt als gerechter Preis anzusehen war, und würdigt, nachdem er das jetzt übliche Verfahren der Wertschätzung durch mehr oder weniger unzuverlässige Taxatoren einer scharfen Kritik unterworfen hatte, eingehend die Vorschläge von anderer Seite, die Entschädigung nach der Selbsteinschätzung zum Wehrbeitrag oder durch nicht ortseingessene Taxatoren vorzunehmen. Die dem Vortragenden gegen diese Lösungen geäußerten Bedenken haben ihn veranlaßt, folgenden Mittelweg vorzuschlagen: Schätzung durch eine Kommission, in der die Vertreter der Grundeigentümer und die Bodenkonsumenten unter einem neutralen Sachverständigen vereinigt werden. Eine Lösung der Taxatorenfrage

hat das Schätzungsamtsgesetz, das leider erst 5 Jahre nach Friedensschluß in Kraft treten soll, gegeben, indem es Schätzungsämter vorsieht. Der Vortragende ging dann noch auf die Vorteilsanrechnung im Enteignungsverfahren näher ein, ohne sich jedoch im Sinne der von Breßl und Oertmann aufgestellten Theorie von der Zulässigkeit derselben, auszusprechen.

Zusammenfassend stellt dann der Vortragende dem römischen und deutschen Rechtsgrundgesetz über Enteignung, die These gegenüber: Die Enteignung ist eine Rechtseinrichtung mit dem Zwecke des wirtschaftlichen Neuaufbaues des deutschen Reiches und formuliert seine Reformvorschläge des Enteignungsgesetzes und insbesondere des Verfahrens über die Festsetzung der Entschädigung wie folgt:

1. Ueber die Zulässigkeit der Enteignung (Generalklausel).

Das Grundeigentum kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und des wirtschaftlichen Wiederaufbaues des Reiches gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Oberster Grundsatz des öffentlichen Wohles ist die Verbilligung des Bodens.

2. Ueber den Gegenstand der Enteignung.

Stehen nicht besondere Hindernisse und schätzungswürdige Interessen künstlerischer, ästhetischer oder sozialpolitischer Art entgegen, so tritt Zonenenteignung ein. Die Grundsätze der Enteignung sind analog anwendbar.

3. Ueber das Enteignungsverfahren.

A) Vor der Enteignung tritt eine Sachverständigenkommission unter dem Vorsitz eines ständigen, vom Reg.-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zusammen. Die Kommission bildet ein gleichgeordnetes Richterkollegium, in dem der Berufsrichter den Ausschlag gibt. Mitglieder sind ausser dem Vorsitzenden noch, als Vertreter der öffentlichen Interessen, der im Bezirk der Enteignung zuständige Katasterkontrolleur, als Vertreter der Grundstückseigentümer ein unabhängiger Grundbesitzer.

B) Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach Anhören beider Sachverständigen. Kommen die Sachverständigen nicht auf einen Preis überein, so entscheidet der Vorsitzende im Rahmen der gestellten Anträge nach billigem Ermessen.

C) Die Entscheidung der Sachverständigenkommission und des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Eine Berufung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke belegen sind, findet nur statt, hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit des Verfahrens und hinsichtlich eines unverhältnismässigen Unterschiedes der festgesetzten Entschädigungssumme von der Selbsteinschätzung des Enteigneten zum Wehrbeitrag.

Die in die Generalklausel aufgenommene Bemerkung: Aus Gründen des Wiederaufbaues des Reiches ist hoffentlich vorübergehend notwendig. Die erlebenswerte Epoche unserer Nachkommen mag sie in ihrem Sinne durch ein besseres Wort ersetzen können. Die Arbeit des Enteignungskommissars und des ordentlichen Gerichtes beim Preisfestsetzungsprozeß wird also ersetzt durch eine Kommission aus Sachverständigen des öffentlichen und privaten Interesses, an deren Spitze

ein Richter steht, der unabhängig von den Ansichten der Parteien die gerechte Entschädigung festsetzt, nachdem diese ähnlich wie im Zivilprozeß ihre behaupteten Ansprüche bewiesen oder nicht bewiesen haben. Der Vortragende stellt den vielen Wertbegriffen, oder richtiger Wertstufen, die im Streit über Steuer und sonstige Gesetze in Vorschlag gebracht wurden, als einen besonders gearteten Wert, den Schätzungswert, gegenüber, gefunden auf Grund sorgfältig gesammelter, gesichteter und geläuterter Preisunterlagen und amtlicher Ermittlungen, jeder eigennützigen Beeinflussung entzogen. So nähert sich dieser Schätzungswert letzten Endes wieder der von den Bodenreformen geforderten Selbsteinschätzung, aber gesichert durch die amtliche Kontrolle des sachverständigen Richters, des Schätzungsamtmannes. Inzwischen hat die neuere Gesetzgebung sich den Vorschlag des Vortragenden, wenigstens für die Beschaffung von Wohnboden, bereits zu eigen gemacht, indem in der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 § 4 ausgesprochen ist, daß über die Festsetzung der Entschädigung in letzter Instanz eine von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Berufungsbehörde, also nicht mehr die ordentlichen Gerichte, entscheidet.

Die bisher geleistete Arbeit des Seminars gibt die Gewähr, daß die Teilnehmer in der Zukunft, wenn die Zeitumstände ein ruhigeres und stetigeres Arbeiten gestatten, immer mehr Gewinn für ihre Berufsarbeit, die Studierunden einen tieferen Einblick in die große Wichtigkeit siedlungs- und bodenpolitischer Maßnahmen und Gesetze, sowie in die Arbeit der Siedlungstechniker gewinnen. Letzteres würde allerdings mit größerem Erfolge geschehen, wenn mehr wie bisher auch Mitglieder des in Münster zahlreich vertretenen Landmesserstandes als Teilnehmer dem Seminar beitreten würden.

Solinus, Landmesser und Abteilungsvorsteher der Westf.
Bauberatungsstelle.

Mitteilungen der Geschäftsstelle.

Vereinsnachrichten.

Preussen. Der Bezirksverein Schleswig-Holstein des V.P.K. hielt nach dem Beitritt zum Niedersächsischen Landmesserverein als dem Gauverein des D.V.V. seine erste Versammlung am 29. August d. J. in Kiel ab. Zum Vors. der Fachgruppe wurde St.I. Schulz-Flensburg, zum stellv. Vors. St.I. Sieh-Flensburg gewählt. Beim Gauverein soll beantragt werden, die Kosten der dauernden Instandhaltung der Grabstätte des Geheimrats Professor Koll in Schleswig zu übernehmen*). Als Ergebnis einer eingehenden Aussprache über neue Amtsbezeichnungen soll der Hauptvorstand des V.P.K.

*) In der anschließenden Versammlung des Gauvereins hat dieser dem Antrage einmütig zugestimmt.

ersucht werden, dem Herrn Finanzminister folgende Entschliessung des Vereins mit der Bitte um Berücksichtigung zu übermitteln:

Wegen neuer Bezeichnungen für die Katasterämter haben die bisherigen Erörterungen, ob Landamt, Liegenschafts-, Messungs- oder Vermessungsamt, zu einem Ergebnis nicht geführt.

Zur Zeit lässt sich nicht mit Sicherheit übersehen, ob der Schwerpunkt der katasteramtlichen Arbeiten in Zukunft auf dem Gebiete des Vermessungswesens liegen wird oder ob den Katasterbeamten Geschäfte nach der Reichsabgabenordnung und dem Schätzungsamtgesetz in so erheblichem Umfange werden überwiesen werden, dass es angezeigt ist, dies in der Benennung der Behörde zum Ausdruck zu bringen. Mit Rücksicht hierauf hält der Bezirksverein es für erwünscht, die jetzige Bezeichnung „Katasterverwaltung, Katasteramt“ bis auf weiteres beizubehalten, da sie wie die Worte „Post, Marine usw.“ sich eingebürgert hat.

Hingegen entsprechen die Amtsbezeichnungen „Katasterkontrolleur und Steuerinspektor“ nicht mehr den heutigen Anschauungen. „Steuerinspektor“ und „Obersteuerinspektor“ werden jetzt Bürobeamte der Reichsfinanzverwaltung, der Titel „Kontrolleur“ wird nicht einmal mehr an Beamte mit rein handwerksmässigen Dienstleistungen verliehen.

In Uebereinstimmung mit der Forderung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen wird daher den Katasterkontrolleuren entsprechend ihrer akademischen Vorbildung die Amtsbezeichnung „Vermessungsrat“, den aus ihnen hervorgegangenen Regierungs- und Steuerräten die Benennung „Regierungs- und Vermessungsrat“, den nicht fest angestellten Beamten die Bezeichnung „Regierungslandmesser“ beizulegen sein.

Angenommen wurde ferner ein Antrag auf Erhöhung der Zonengelder. Nach den vom Vorsitzenden angestellten Erhebungen sind die Sätze von 15 Mk. am Stationsort, 30,45 und 60 Mk. in der I. bis III. Zone als angemessen anzusehen. Diese Feststellungen sollen dem Hauptvorstand als Material überwiesen werden. *Schmersow, Schriftführer.*

Landesfachgruppe preuss. Landmesser im Kommunaldienst.

Neue Einordnungen zur Besoldungsordnung.

Königsberg i. Pr.: Verm.-Direkt. in XI, Oberlandmess. u. Landmess. in IX.

Osnabrück: Landmesser mit weniger als 5jähr. Praxis in IX.

„ „ „ mehr „ 5 „ „ X.

Oberlandmesser (Leiter des Amtes) in XI.

Insterburg: Vermessungsdirektor in X.

Gleiwitz: Oberlandmesser in X, Landmesser in IX.

Crefeld: Vermessungsdirektor in XI, Landmesser in IX.

Weitere Mitteilungen dringend erbeten an

Vermessungsinspektor Dr. *Klempau*, Berlin-Pankow, Görschstr. 2.

Württemberg. Die „Reichsarbeitsgemeinschaft technischer Beamtenverbände“, abgekürzt „Rateb“, der die staatlichen Landesfachgruppen durch den Württ. Staatstechnikerverband angeschlossen sind, hält am 8. und 9. Oktober ihren 1. Vertretertag in Stuttgart. Am 9. Oktober abends findet in der Liederhalle eine Propagandaversammlung statt. Die Mitglieder des D.V.V. werden gebeten, den Pflichten der Gastgeber durch möglichst zahlreichen Besuch dieser Versammlung nachzukommen.

Landesfachgruppe 3 (staatl. Verw. d. Innern): Das Ernährungsministerium wurde am 5. August erneut gebeten, die Benennung der Bereinigungsgeometerstellen zu regeln. Zu dem Entwurf der Min.-Verfügung in dieser Sache nahm der Ausschuss in einer Sitzung vom 4. September

Stellung und machte der Zentralstelle bestimmte Vorschläge über die Grösse der Aemter und Befugnisse der Beamten. Der Erlass einer Dienstanweisung wurde angeregt.

11. September 1920.

Frick.

Für arbeitslose Kollegen! Sofort beim Sonderarbeitsnachweis für kaufm. u. techn. Angestellte (Neckarstr.) melden, wenn Arbeitslosigkeit in Aussicht steht; zu dieser Sache kommt noch folgende:

Mitteilung des Verbds. techn. Ver. Württbg. (Geschäftsstelle Königstrasse 31 B IV, Tel. 5435: Zu dem im Rundschreiben Nr. 28 erwähnten Zusammenschluss erwerbsloser Techniker haben wir noch nachzutragen, dass nunmehr eine Arbeitsvereinigung erwerbsloser Techniker rechtlich begründet ist. Die Geschäfte wurden seither vom Verband geführt, nunmehr hat aber die Arbeitsvereinigung einen eigenen Vorsitzenden in Herrn Architekt Daiber, Hegelstr. 47, Fernspr. 6683 aufgestellt. Die Satzungen der Arbeitsvereinigung können von der Geschäftsstelle auf Anforderung bezogen werden. Die Eingabe an die Stadtverwaltung ist abgegangen und es ist zu hoffen, dass das in Aussicht genommene Baugelände beim Steigfriedhof in Cannstatt der Vereinigung zur Erstellung von Wohnhäusern zur Verfügung gestellt wird. Erwerbslosen Kollegen ist es sehr zu raten, sich bei der Vereinigung als Mitglied zu melden. gez. Dr. *Silbereisen.*

Kercher.

Landesverein Württemberg des
Deutschen Vereins für Verm.-Wesen
(W.G.V.)

Stuttgart, den 5. August 1920.

Betr.: Bitte um Aenderung in der Zusammensetzung der Feldmesserprüfungskommission (§ 3 der Kgl. Verordnung vom 21. Oktober 95 Reg.Bl. S. 301).

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1898 No. 4244 § 1 Ziff. 1 und 3 sind der Feldmesserprüfungskommission so weitgehende Begutachtungsbefugnisse zugeteilt, dass es keiner eigentlichen Begründung bedarf, wenn die Forderung aufgestellt wird, in diese Kommission auch einige die Vermessungspraxis ausübende Geometer zu berufen.

Die Prüfungskommission ist für die württ. Regierung Berater über das ganze Gebiet des Vermessungswesens, nicht nur in wissenschaftlicher und fachlicher, sondern was die Berufsträger — die Geometer — anbelangt, auch in ideeller und materieller Richtung; die Kommission übt gewissermassen die Funktionen einer Berufskammer aus. Jetzt, wo alle Verhältnisse, Einrichtungen und Bestimmungen, welche württ. Geometer betreffen, dauernd im Fluss sind, halten wir es auch im Staatsinteresse für notwendig, dass eine Umformung stattfindet. Wir halten diese Umformung für umso notwendiger, als wir der Meinung sind, dass der Uebergangszustand, der für die Vor- und Ausbildung des württ. Geometers Primareife und 4 semestriges Hochschulstudium fordert, möglichst rasch dadurch beseitigt wird, dass die Prüfungskommission auf Grund des § 1 Abs. 3 ihrer Instruktion die Abänderung der Prüfungsordnung in der Richtung beantragt, dass Vollreife und sechssemestriges Studium grundlegend werden.

Die Forderung der Vermessungstechniker auf Gewährung einer schulmässigen Ausbildung, die durchgreifenden Aenderungen der Gebührenordnung, die Verstaatlichung des Katastermessungswesens sind Aufgaben, die im Schosse der Feldmesser-Prüf.-Kommiss. nicht begutachtet werden sollten, ohne dass ihr einige die Vermessungspraxis ausübende Geometer angehören.

Wir stellen deshalb den Antrag, den § 3 der Kgl. Verordnung vom 21. Oktober 95 so zu fassen:

„Die Prüfung der Feldmesser wird alljährlich welcher folgende Mitglieder angehören:

1. der Vorstand des Katasterbüros,
2. zwei Lehrer der Techn. Hochschule zu Stuttgart,
3. ein höherer Baubeamter,
4. ein Vermessungsbeamter des Katasterbüros,
5. ein Vermessungsbeamter der Zentralstelle f. d. L., Abteilung Feldbereinigung,
6. zwei die Vermessungspraxis ausübende Geometer.

Die Auswahl der unter Ziffer 6 aufgeführten Geometer geschieht durch das Ministerium des Innern aus einer vom Landesverein Württemberg des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (Württ. Geometer-Verein) einzureichenden sechsnamigen Vorschlagsliste.

Wir beantragen ferner, dass in provisorischer Weise die Mitglieder der Ziffern 5 und 6 so rasch berufen werden, dass sie wenigstens mit beratender Stimme noch an der diesjährigen Feldmesserprüfung teilnehmen können. *gez. Kercher.*

NB. Diesem letzt. Antrag konnte nicht mehr entsprochen werden; die Prüfungskommission wird den Antrag an das Min. d. I. auf Aenderung der Prüfungsvorschriften und der Zusammensetzung der Kommission nach Beratungen, zu denen der D.V.V. zugezogen wird, gemeinsam stellen.

11. 9. 20.

Kercher.

Personalmeldungen.

Baden. Durch Entschliessung des Staatsministeriums ernannt: Revisionsgeometer Schölze zum Bezirksgeometer Geh. Kl. I. Durch Entschliessung des Arbeitsministeriums ernannt: Zu Bezirksgeometern die Geometer Kopp in Karlsruhe, Max Liede in Heidelberg, Grossmann in Wolfach, Gutmann in Durlach, Kiehnle in Lahr, Fuchs in Lahr. — Versetzt: Die Bezirksgeometer Schölze in Karlsruhe nach Ettlingen, Brünner in Adelsheim nach Buchen, Hildinger in Buchen nach Adelsheim. — Entlassen: Bezirksgeometer Gutmann in Durlach zwecks Annahme einer Bezirksgeometerstelle in Koburg. — Durch Entschliessung der Oberdirektion des Wasser- u. Strassenbaues ernannt: Zum etatmässigen Geometer der Geometer Rothacker beim Bezirksgeometer in Bonndorf. — Versetzt: Die Geometer Appel in Offenburg zum Katastergeometer Maier in Lörrach, Amann in Rastatt zur Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues, Abteilung Landesvermessung, Kirchgessner in Schopfheim zum Bezirksgeometer in Heidelberg. — Entlassen: Geometer A. Haller zwecks Annahme einer Stadtgeometerstelle beim Tiefbauamt Karlsruhe. — Gestorben: Obergeometer a. D. Johann Maier in Karlsruhe. — Ausgezeichnet: Bezirksgeom. Kuhm in Messkirch mit dem Eis. Kreuz I. Klasse

Inhalt.

Wissenschaftliche Mitteilungen: Geheimer Oberregierungsrat Führer, von Mittelstaedt. — Ueber die graphische Ermittlung empirischer Gleichungen, von Schwerdt. — Preussische Vermessungsingenieure, von Gast. — Personal- und Verwaltungsreformvorschläge für die preussische Katasterverwaltung, von Schroeder. — Der Angestelltentarifvertrag, eine Erwiderung auf den Aufsatz von Forndran, von Bensemänn. — Irrtum oder Absicht? von Sillig. — Das Seminar für Städtebau an der Technischen Hochschule Berlin, von Wolff. — Das Seminar für Siedlungsfragen an der Universität Münster, von Solinus. — **Mitteilungen der Geschäftsstelle. — Vereinsnachrichten. — Personalmeldungen.**